

**Erläuternder Bericht
des Vorstands der Readcrest Capital AG
zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 HGB**

Der Lagebericht der Readcrest Capital AG („**Gesellschaft**“) für das Geschäftsjahr der Gesellschaft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 enthält auf S. 7 f. unter „Übernahmerelevante Angaben“ ergänzende Angaben gemäß § 289a Abs. 1 HGB. Zudem finden sich ergänzende Angaben i.S.d. § 289a Abs. 1 HGB im Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 auf S. 3 unter „Angaben zur Bilanz – Genehmigtes Kapital“.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 sind u.a. die Fortsetzung der Gesellschaft, die Umfirmierung der Gesellschaft in „Readcrest Capital AG“, die Sitzverlegung nach Hamburg und weitere Satzungsänderungen durch die Hauptversammlung beschlossen worden. Diese sind vollumfänglich in das nunmehr für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden.

Nach § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes („**AktG**“) hat der Vorstand der Gesellschaft der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 HGB zugänglich zu machen.

Der Bericht wird wie folgt abgegeben:

ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN

Die folgenden Angaben erfolgen gemäß § 289a Abs. 1 HGB:

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2017 und zum Berichtszeitpunkt EUR 3.000.000, eingeteilt in 3.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien sind voll eingezahlt. Weitere Aktiengattungen bestehen bei der Gesellschaft nicht. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung und ist, mit Ausnahme eventueller nicht dividendenberechtigter junger Aktien, maßgebend für den entsprechenden Anteil am Gewinn der Gesellschaft. Am Tag der Hauptversammlung von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien sind weder stimm- noch gewinnberechtigt. Zum 31. Dezember 2017 und zum Berichtszeitpunkt befanden sich keine Aktien im eigenen Bestand.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht der betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen. Auch können Verstöße gegen die Mitteilungspflichten gemäß §§ 33, 38 oder 39 WpHG dazu führen, dass nach Maßgabe des § 44 WpHG Rechte aus Aktien – darunter das Stimmrecht – zumindest zeitweise nicht bestehen. Die Satzung der Gesellschaft („**Satzung**“) die enthält keine Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Aktien (Vinkulierung). Die Teilnahme an und die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nach § 13 Abs. 1 der Satzung allerdings an eine vorherige Anmeldung ge-

knüpft. Vertragliche Beschränkungen, die Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien betreffen, sind der Gesellschaft nicht bekannt

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft aufgrund von Stimmrechtsmitteilungen gemäß § 33 WpHG zum Berichtszeitpunkt bekannt:

Name, Ort	Stimmrechtsanteil
Baoying Ou, Fujian Province, China	26,16 %
Xiaohua Zhuo, Pincourt, Kanada	19,99 %
Qian Jiang, Fujian Province, China	18,16 %
Silvercave Investment and Development Co. Ltd (Guojian Jiang), Fuzhou, China	11,99 %
Qiyong Ju, Fujian Province, China	11,99 %

Für weitere Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Anteilsbesitz an der Readcrest Capital AG“ im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 verwiesen.

4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Die Gesellschaft hat keine Mitarbeiteraktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ausgegeben. Arbeitnehmer, die Aktien der Gesellschaft halten, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und über die Änderung der Satzung

Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig (§ 84 Abs. 1 AktG). Für die

Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Aufsichtsrat erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (§ 10 Abs. 2 der Satzung). Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten nach § 85 AktG das Mitglied zu bestellen. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 84 Abs. 3 AktG).

Der Vorstand besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder und kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG einen Vorsitzenden des Vorstands bzw. einen Sprecher des Vorstands (§ 6 Abs. 2 der Satzung) ernennen.

Satzungsänderungen erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft. Die Satzung kann gemäß § 179 AktG nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, werden Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 133 AktG, § 14 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst. Für eine Änderung des Unternehmensgegenstands ist gemäß § 179 Abs. 2 AktG eine Mehrheit von 75 % des vertretenen Grundkapitals erforderlich.

Nach § 10 Abs. 6 der Satzung ist der Aufsichtsrat zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

Satzungsänderungen werden nach § 181 Abs. 3 AktG mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Genehmigtes Kapital 2017

Der Vorstand war gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. März 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.000.000 zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand mit Beschlüssen vom 16./17. Oktober 2017 und 9. November 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 19. Oktober 2017 und 9. November 2017 in Höhe von EUR 1.000.000 Gebrauch gemacht und somit das Genehmigte Kapital 2017 vollständig ausgenutzt.

Bedingtes Kapital 2017

Der Vorstand ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000 erhöhen durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2017). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten, die gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 durch die Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist. Nähere Bestimmungen zum bedingten Kapital 2017 können § 4 Abs. 4 der Satzung entnommen werden.

Ausgabe von Schuldverschreibungen

Der Vorstand ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. März 2022 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) (gemeinsam nachfolgend auch „**Schuldverschreibungen**“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 zu begeben. Den Inhabern der im vorangegangenen Satz genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte bis zu 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.000.000 gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem bestehenden oder in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigem genehmigten Kapital und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorstehen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Nähere Bestimmungen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen können dem Beschlusstext der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. März 2017, welcher auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht ist, entnommen werden.

Erwerb eigener Aktien

Eine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien kann nur durch die Hauptversammlung erteilt werden. Dies ist bisher nicht geschehen.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, wurden nicht getroffen.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstandes oder mit Arbeitnehmern getroffen sind

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstandes oder mit Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

Hamburg, den 24. Mai 2018
Readcrest Capital AG
Der Vorstand